



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. November 1966

**4389. Bau- und Niveaulinien.** Am 20. Mai 1966 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sennhofweg, Teilstück projektierte Hanflandstrasse bis Werenbach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. Mai 1966 sind gegen den am 1. April 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der ca. 1 km lange Sennhofweg, öffentlicher Fussweg, verbindet den Weiler Sennhof mit der Forchstrasse im Gebiet Underhueb. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 200 m lange Teilstück von der projektierten Hanflandstrasse bis zum Werenbach. Es führt auf einer Länge von rund 60 m durch die Wohnzonen I und II (Landhaus- bzw. Einfamilienhauszone), während der übrige Teil durch die Freihaltezone gemäss Zonenplan — genehmigt mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 4310/1963 und Nr. 4194/1965 — verläuft. Ein Ausbau ist laut nachträglichen Auskünften des Gemeinderates nicht beabsichtigt. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ist nur deshalb erforderlich, weil das Quartierplangebiet Hospet innerhalb der Einfamilienhauszone südöstlich des Sennhofweges der gesetzlichen Abgrenzung bedarf. Bei dieser Sachlage genügt es, die Vorlage nur für das ca. 60 m lange Teilstück ab Hanflandstrasse zu genehmigen, wo die Baulinien die nordwestliche Quartierplanabgrenzung bilden. Für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien innerhalb der Freihaltezone besteht nach Angaben des Gemeinderates auch auf lange Sicht kein Bedürfnis. Die Grenze der Freihaltezone genügt als Abgrenzung des Quartierplangebietes. Mit der Teilgenehmigung können die bekannten Nachteile, die mit einer Baulinienfestsetzung innerhalb Freihaltezonen meistens verbunden sind, vermieden werden.

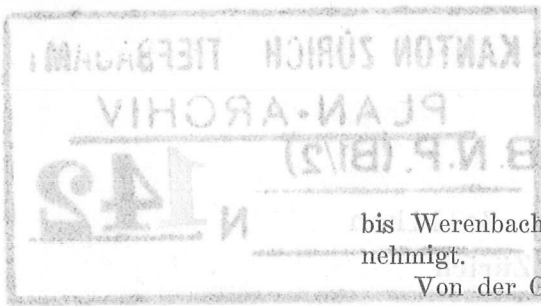
Im übrigen entspricht der Baulinenabstand von 16 m der Bedeutung des Sennhofweges als öffentlichem Fussweg. Die Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3167/1962 genehmigten Baulinien der projektierten Hanflandstrasse an. Diese sind im Bereich der Einmündung aufgehoben. Die Baulinien des Sennhofweges sind im Bereich der Einmündung abgeschrägt. Verkehrstechnisch besteht dafür bei einem Fussweg kein Bedürfnis, es sei denn, der 3,5 m breite Sennhofweg würde später innerhalb der Wohnzonen als gesetzliche Zufahrt ausgebaut. Im Hinblick auf diese Möglichkeit können die Abschrägungen belassen werden.

Die Niveaulinie weist im Bereich der Wohnhauszonen, das heisst soweit sie zu genehmigen ist, eine maximale Steigung von 11 % auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 16. März 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sennhofweg, Teilstück projektierte Hanflandstrasse



bis Werenbach, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen sind die Bau- und Niveaulinien innerhalb der Freihaltezonen.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Teilgenehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. November 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Jelen*